



**DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V.  
Satzung**



**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Obertshausen e.V.**

**Satzung**



## **§ 1 Name, Sitz, Rechtspersönlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. ist eine in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach einzutragende Gliederung des DLRG-Bezirks Rodgau-Dreieich e.V. im DLRG-Landesverband Hessen e.V. der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., nachfolgend DLRG genannt.

<sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Obertshausen e.V.

<sup>3</sup>Der Sitz der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. ist 63179 Obertshausen.

(2) Die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. ist Gesamtrechtsnachfolger der Gliederung Ortsgruppe Obertshausen im DLRG-Bezirk Rodgau-Dreieich e.V. im DLRG-Landesverband Hessen e.V. der DLRG.

## **§ 2 Zweck**

(1) <sup>1</sup>Die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird.

<sup>2</sup>Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere

1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
2. Unterstützung und Gestaltung von Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
3. Förderung des Anfängerschwimmens und des Schulschwimmunterrichts
4. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnungen Erteilung entsprechender Prüfungszeugnisse und Durchführung von rettungssportlichen Übungen und Wettkämpfen
5. Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
6. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze der Länder
7. Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
8. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
9. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen im friedensmäßigen Katastrophenschutz

(3) Die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



## DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. Satzung



(4) <sup>1</sup>Mittel der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V.. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres und endet am 30. November des darauf folgenden Jahres.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. können alle natürlichen oder juristischen Personen und alle Organisationen werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der DLRG bekennen. <sup>2</sup>Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. sowie der übergeordneten Gliederungen der DLRG an und werden Träger aller sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen und bedarf der Annahme durch den Vorstand. <sup>4</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen.

(2) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. werden gegenüber dem DLRG-Bezirk Rodgau-Dreieich e.V. durch den Vorstand bzw. durch gewählte Delegierte vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Auch die Beiträge für das vergangene Geschäftsjahr sollten nachgewiesen sein.

(4) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. <sup>2</sup>Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. <sup>3</sup>Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. <sup>5</sup>Den Ausschluss regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. <sup>2</sup>Die von der Bundestagung bzw.



## DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. Satzung



Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten und an die übergeordneten Gliederungen abzuführen.

(7) Durch eigenmächtige Handlungen von Mitgliedern werden die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. sowie die DLRG nicht verpflichtet.

(8) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V., so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. und anderer Gliederungen der DLRG unverzüglich an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. zurück zu geben. <sup>2</sup>Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. auszuhändigen.

(9) <sup>1</sup>Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendem Verhalten kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge
2. Verweis
3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
7. Ausschluss

<sup>2</sup>Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### § 5 Gliederungen

Entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

### § 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen der DLRG

(1) Übergeordnete Gliederungen der DLRG können nach Genehmigung durch den Vorstand die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. überwachen, die Arbeit überprüfen und Einsicht in die Unterlagen nehmen.

(2) <sup>1</sup>Zu allen Mitgliederversammlungen soll der DLRG-Bezirk Rodgau-Dreieich e.V. fristgerecht eingeladen werden; von allen Tagungen der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. soll dem DLRG-Bezirk Rodgau-Dreieich e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zugeleitet werden. <sup>2</sup>Vorstandsmitgliedern übergeordneter Gliederungen der DLRG soll die Möglichkeit eingeräumt werden, an Zusammenkünften der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(3) Fristgemäß sind dem DLRG-Bezirk Rodgau-Dreieich e.V. zuzuleiten:



1. Technischer Jahresbericht
  2. Beitragsabrechnung
  3. Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  4. sämtliche fälligen Zahlungen
  5. Bericht über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG-Bezirks Rodgau-Dreieich e.V.
- (4) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **§ 7 Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, in Ermangelung einer Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. nach der Jugendordnung der jeweils nächsthöheren Gliederung der DLRG.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V.. <sup>2</sup>Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammentreten.
- (2) <sup>1</sup>Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten. <sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und
  2. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre, jedoch um ein Jahr versetzt gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen
  3. die Wahl der Delegierten
  4. die Entlastung des Vorstandes
  5. die Entlastung der Kasse



## DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. Satzung



6. Beschlussfassung über Anträge
7. Beschlussfassung über Beitragshöhe unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 6 Satz 2
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. <sup>2</sup>Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann, sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. <sup>3</sup>Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

### § 9 Bezirksrat

Entfällt, da für die örtliche Gliederung nicht vorgesehen, jedoch die Übereinstimmung mit den §§ der Bezirkssatzung gewährleistet werden soll.

### § 10 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Ordnungen und Richtlinien der übergeordneten Gliederungen. <sup>2</sup>Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Mitglieder des Vorstandes können nur voll geschäftsfähige Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. sein.

(2) <sup>1</sup>Den Vorstand bilden mindestens:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender (Geschäftsführer)
3. Kassenwart
4. Technischer Leiter
5. Jugendwart

<sup>2</sup>Er kann erweitert werden.

(3) Der Kassenwart darf nicht zugleich Vorsitzender oder Geschäftsführer der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. sein.



## DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. Satzung



(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. <sup>2</sup>Positionen können, mit Ausnahme laut Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes. <sup>4</sup>Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>6</sup>Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bei einer Vorstandssitzung nicht anwesend, so werden im Rahmen dieser Vorstandssitzung gefasste Beschlüsse erst durch seine Genehmigung wirksam.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. einzeln vertreten können.

(7) <sup>1</sup>Für bestimmte Geschäftsbereiche kann ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden, der auch dem Vorstand angehören darf. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des Abs. 2, dem auch die Stimme des Vorsitzenden angehören muss. <sup>3</sup>Der Beschluss hat den zur Verrichtung durch den besonderen Vertreter bestimmten Geschäftsbereich in möglichst exakter Abgrenzung im Wortlaut zu enthalten. <sup>4</sup>Die dem besonderen Vertreter durch den Beschluss übertragene Vertretungsvollmacht darf sich nicht auf alle im Namen der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. zu tätigen Rechtsgeschäfte erstrecken. <sup>5</sup>Der besondere Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil und führt die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes. <sup>6</sup>Die Bestellung endet mit Widerruf durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens mit dem Ende der Amtsperiode, in der die Bestellung erfolgt ist. <sup>7</sup>Zur Legitimation der Vertretungsmacht nach außen stellen der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende dem besonderen Vertreter eine entsprechende Urkunde aus, die den Wortlaut des Bestellungsbeschlusses und dessen Gültigkeitsdauer enthält und aus der für Dritte ersichtlich ist, dass die Vertreterstellung den derzeit gültigen Rechtsverhältnissen entspricht. <sup>8</sup>Der besondere Vertreter hat die Urkunde nach dem Ende seiner Vertreterstellung unverzüglich an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. zurückzugeben.

(8) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Wahl erfolgt geheim, bei Nichtvorliegen eines Widerspruchs kann offen gewählt werden. <sup>5</sup>Der Vorsitzende ist ausschließlich von der Mitgliederversammlung zu wählen, andere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode kommissarisch eingesetzt werden. <sup>6</sup>Der Leiter der DLRG-Jugend und ggf. sein Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. zu wählen. <sup>7</sup>Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>8</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. <sup>9</sup>Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. <sup>10</sup>Aktives und passives Wahlrecht stehen nur Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. zu.



(9) <sup>1</sup>Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. <sup>2</sup>Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

(10) Die Niederlegung eines Vorstandsamts ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

## § 11 Kommissionen und Beauftragte

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für die Bearbeitung besonderer Aufgaben eine Kommission berufen. <sup>2</sup>Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. <sup>3</sup>Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen.

(2) Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. <sup>2</sup>Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

## § 12 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.

(2) Die Aufgabe des Ehrenrates nimmt für die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. der Ehrenrat der jeweils nächsthöheren Gliederung wahr.

(3) Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG.

## § 13 Prüfungen

<sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

## § 14 DLRG-Material

<sup>1</sup>Die Buchstabenfolge „DLRG“ sowie das Verbandsabzeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München für die DLRG warenzeichenrechtlich geschützt. <sup>2</sup>Ausnahmen bezüglich Nutzung durch die Gliederungen regeln die Standards der DLRG, die durch den Präsidialrat erlassen werden.



## **§ 15 Ehrungen**

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Geschäftsordnung. <sup>2</sup>In Ermangelung einer Geschäftsordnung der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. gilt die Geschäftsordnung der jeweils nächsthöheren Gliederung der DLRG.

## **§ 17 Wirtschaftsordnung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wirtschaftsordnung. <sup>2</sup>In Ermangelung einer Wirtschaftsordnung der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. gilt die Wirtschaftsordnung der jeweils nächsthöheren Gliederung der DLRG.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

(1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen von übergeordneten Gliederungen nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. mit diesen im Einklang steht.

## **§ 19 Auflösung**

(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.



## DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. Satzung



(2) <sup>1</sup>Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Obertshausen e.V. fällt deren Vermögen der nächsthöheren Gliederung der DLRG zu. <sup>2</sup>Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks. <sup>3</sup>Die Verwendung des zufallenden Vermögens regelt die Satzung der empfangenden Gliederung.

### § 20 Verabschiedung

<sup>1</sup>Diese Satzung ist am 13. November 2001 auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Obertshausen beschlossen worden. <sup>2</sup>Sie wurde durch den DLRG-Bezirk Rodgau-Dreieich e.V. genehmigt und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach in Kraft.

Obertshausen, den 13. November 2001

---

Michael Bau

---

Michael Gottmann

---

Jochen Picard

---

Christian Dösch

---

Kai-Uwe Hassel

---

Barbara Krause

---

Stefan Mahr